

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Föritzgrund"
Stand 01.01.2021**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Föritzgrund“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Föritzgrund“ vom 14.07.2003 (ThürStAnz Nr. 31/2003 S. 1488),
2. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 83 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
5. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Weitere Änderungen der Namen und Anschriften von Behörden sowie die Neugliederung von Kommunen wurden nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Weidhausen, Rottmar und Gefell der Gemeinde Föritz und den Gemarkungen Mark, Schierschnitz, Lindenberg, Sichelreuth und Rotheul der Gemeinde Neuhaus - Schierschnitz im Landkreis Sonneberg gelegene Abschnitt der Föritz und einige Nebentäler werden vom Ort Föritz in südlicher Richtung bis zur Thüringer Landesgrenze unter der Bezeichnung "Föritzgrund" in der nach Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 181,4 Hektar.

(3) Die Grenze des aus vier Teilbereichen bestehenden Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 20, Kartenblätter 01 bis 10 im Maßstab 1 : 1 250 und Kartenblätter 11 bis 20 im Maßstab 1 : 2 500, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche. Die Karte wird

im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg in Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet wird durch seine Gewässer und durch Abschnitte naturnaher Bachauen des Naturraumes "Steinachau" geprägt. Das Biotopmosaik entlang der Bäche nebst der wasserführenden Gräben und Teiche besteht aus frischen und feuchten bis nassen Grünlandgesellschaften, Hochstaudenfluren, Röhrichten und autotypischen Gehölzstrukturen. Es bietet zahlreichen charakteristischen und gefährdeten Pflanzengesellschaften, Pflanzen- und Tierarten wertvolle Lebensräume und Rückzugsareale. Der südliche Abschnitt des Gebietes ist ein wertvolles Verbindungselement im Biotopverbund entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den sensiblen Landschaftsraum mit einer Vielzahl charakteristischer Biotopstrukturen der Auenstandorte vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und als einen Bestandteil des Biotopverbundes im Naturraum „Steinachau“ und des Fließgewässerverbundes der Naturräume "Hohes Thüringer Schiefergebirge - Frankenwald" und "Steinachau" zu sichern,
2. einen Abschnitt der Föritz nebst der jeweiligen Seitenarme als ein weitgehend naturnahes Gewässer mit angrenzenden Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Seggenrieden, Röhrichten und Auengehölzen zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
3. die natürliche Fließgewässerdynamik eines Abschnittes der Föritz zuzulassen sowie eine wirksamere Biotopvernetzung vom eigentlichen Wasserkörper über den Böschungsbereich zu den daran angrenzenden Flächen durch die Anlage von Uferstreifen zu entwickeln,
4. die Bruch-, Sumpf- und Auenwaldbereiche als Relikte strukturreicher, naturnaher Bachauen sowie als wichtige Trittsteine in diesem Biotopverbund vor Beeinträchtigungen zu bewahren und weiter zu entwickeln,
5. die Teiche als kulturhistorisches Charakteristikum der Föritzau zu erhalten,
6. die Teiche und ihre Ufer mit den hier vorkommenden spezifischen Tier- und Pflanzenarten als wertvolle Biotope zu bewahren und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
7. das Gebiet als Standort für zahlreiche seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, insbesondere der Vegetation der Standgewässer und ihrer

Ränder, der Vegetation feuchten Grünlandes und der Moorvegetation zu erhalten und zu entwickeln,

8. die Binsen-, Gras- und Hochstaudenfluren der frischen und feuchten bis nassen Standorte sowie die Röhrichtbestände in den Auenlagen als wertvolle Lebensräume, besonders für Wiesenbrüter und Libellen, zu erhalten und zu entwickeln,
9. das Gebiet als einen bedeutenden Brut-, Nahrungs- und Rastplatz für eine Vielzahl bestandsbedrohter Vogelarten, darunter gefährdete Wiesenbrüterarten, zu sichern, deren Entwicklung zu fördern sowie Beunruhigungen zu unterbinden,
10. weitere zum Teil stark gefährdete Tierarten, insbesondere Vertreter der Mollusken, der Fische, der Insekten und der Amphibien zu schützen und zu fördern,
11. den ehemaligen Grenzstreifen mit seinen charakteristischen Biotopen als Abschnitt eines überregional bedeutsamen Biotopverbundsystems in seiner Funktionsfähigkeit zu bewahren und zu entwickeln,
12. durch den Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, der begleitenden Hochstaudenfluren und Auenwälder, der Torfmoosmoore, der Teiche mit Verlandungszonen und der Feuchtwiesen Lebensräume für eine artenreiche Flora und Fauna sicherzustellen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern, oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Wiesen, Weiden, und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
12. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
13. Weidetiere zu pferchen,
14. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
15. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
17. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
18. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
19. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
20. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren,
2. das Gebiet außerhalb bestehender Wege zu betreten oder außerhalb dieser mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden oder zu angeln,
4. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den folgenden Maßgaben:
 - a) die bisherige Art der Nutzung beizubehalten,
 - b) Biozide nur nach vorheriger Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde anzuwenden,
 - c) Uferrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern nicht zu düngen, nicht zu kalken und dort keine Biozide anzuwenden,
 - d) auf bisher ungedüngten Flächen entzugsorientiert zu düngen und zu kalken und auf den übrigen Flächen die bisherige Düngung und Kalkung nicht zu überschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 13 und 14,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung bestehender Teiche einschließlich der Unterhaltung jeweils in der bisherigen Art; Entlandungen sowie weitere Maßnahmen zur Sanierung oder Regeneration der Teichböden, Maßnahmen zur Instandhaltung von Teichdämmen und die Neuanlage von Teichen und deren teichwirtschaftliche Nutzung jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die Angelfischerei und Fischhege in Fließgewässern in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Rahmen eines Hegeplanes; Hegepläne sind in Abstimmung mit der *unteren* Naturschutzbehörde zu erstellen,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe, den Wald zu einer sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientierenden Baumartenzusammensetzung zu entwickeln; alle weiteren Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 16 bis 19,
7. die Ansitzjagd und die Pirschjagd auf Haarwild sowie in den Monaten Oktober bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk, Maßnahmen gegen Wilderei, das Auf- und Umstellen von Ansitzleitern und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung, Neuanlage und Standortänderungen sonstiger jagdlicher Einrichtungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen

von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

9. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Forschungsmaßnahmen sowie der Rückbau bestehender Anlagen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Gräben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung, Nutzung und Neuanlage von geodätischen Festpunkten,
12. die Instandsetzung und die Instandhaltung von bestehenden Wegen und Pfaden mit autochthonem Gesteinsmaterial in der Zeit vom 1.9. bis zum 1.3.; außerhalb dieses Zeitraumes nur im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung und die Instandhaltung ober- und unterirdischer Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. die Instandsetzung und die Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Einleitung der gereinigten Produktionsabwässer auf dem Flurstück 896/4 der Gemarkung Gefell der Gemeinde Föritz sowie von mechanisch geklärten Abwässern und im Störfall auftretenden Reinwassers aus der Trinkwasseraufbereitungsanlage Rottmar auf dem Flurstück 598/6 der Flur 1 der Gemarkung Rottmar der Gemeinde Föritz in die Föritz entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnisse des Thüringer Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde vom 09.03.1995 beziehungsweise 09.07.1996 (Reg.-Nr. W/12/16072005/24146/3388/96),
16. Maßnahmen zur Renaturierung der Föritz südlich Sichelreuths laut Flurbereinigungsverfahren Rotheul, Plangenehmigung vom 11. Juni 2001, und Flurbereinigungsverfahren Sichelreuth; sonstige Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren Gefell und Sichelreuth im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
17. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
18. die Einleitung von häuslichen Abwässern aus Kleinkläranlagen in die Föritz bis zum Zeitpunkt der Errichtung einer zentralen Kläranlage mit Anschluss der jeweiligen Grundstücke oder bis zu einer anderweitigen Abwasserbeseitigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen,
19. die Errichtung der Bahnstromleitung Süd, VDE 8.1, NBS Ebenfeld - Erfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.7 gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 27.12.1995, verlängert mit Planfeststellungsbeschluss vom 12.01.2001 als Planfeststellungsabschnitt 2.1,
20. das Schlittschuhlaufen und das Betreten der Eisflächen auf den zwei Teichen unmittelbar westlich von Sichelreuth sowie der Zugang zu diesen Eisflächen,
21. die Instandsetzung und Instandhaltung der Furt zum Rücken von Holz durch die Föritz zwischen den Flurstücken 564/2 in der Gemarkung Rottmar der Gemeinde Föritz und

128/2 in der Gemarkung Mark der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz mit autochthonem Material als lose, grobe Steinschüttung in einer Breite von maximal 3 Metern; darüber hinausgehende Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,
- Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie

2. folgende Arten:

- Bachneunauge,
- Große Moosjungfer,
- Grüne Keiljungfer,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen FFH-Gebietes Nr. 121 „Föritzgrund“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Föritzgrund“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

